

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	21.07.2017	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.03.2018	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	11.07.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das
 Gewerbegebiet „Süd“ im Stadtteil Tieringen
 - Durchführung des Konsultationsverfahrens
 zwecks Ausweisung von Kohärenzflächen
 als Ausgleich für den Eingriff in das FFH-
 Gebiet "Östlicher Großer Heuberg"**

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis über die Durchführung des Konsultationsverfahrens zur Ausweisung von Kohärenzflächen wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt, wird die Verwaltung beauftragt, die Einbeziehung der Kohärenzflächen beim Regierungspräsidium Tübingen zu beantragen und eine Meldung zur Änderung des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“ beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorzunehmen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Allgemeines

1. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd, Stadtteil Tieringen“:

Das Bebauungsplanverfahren für die Schaffung von Gewerbeflächen von ortsansässigen Betrieben ist nach der Offenlage des Entwurfs nun fast abgeschlossen. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet. Wesentliche Änderungen werden sich daraus voraussichtlich nicht ergeben, so dass die Satzung des Bebauungsplans nach § 10 Baugesetzbuch in der Sitzung des Gemeinderats am 12. Oktober 2018 beschlossen werden kann.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten, Nusplingen, Obernheim:

Im Rahmen des Verfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsversammlung am 21. Juni 2018 den Feststellungsbeschluss gefasst. Die Ausfertigungen für die Genehmigungsbehörde werden derzeit erstellt und dieser in den nächsten Tagen übermittelt. Nach der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Zollernalbkreis erfolgt die öffentliche Bekanntmachung und damit die Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

II. Konsultationsverfahren

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung vom 16. März 2018 über die FFH-Thematik im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Süd, Stadtteil Tieringen“ und über die Vorgehensweise im erforderlichen Konsultationsverfahren informiert. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung beschlossen, das Konsultationsverfahren durchzuführen. Mit diesem Verfahren soll durch die Hinzunahme sogenannter Kohärenzflächen, nordwestlich des Heidenhofs, das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ adäquat ergänzt werden.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplans wird in die Fläche des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“ und in den dort geschützten Lebensraum der „Mageren Flach-

land-Mähwiesen“ eingegriffen. Ein solcher Eingriff ist nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Gründe für die Zulässigkeit wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegt. Eine notwendige Bedingung ist, dass der entzogene Lebensraumtyp in gleichwertiger Art und Größe, innerhalb des FFH-Gebiets, oder durch Erweiterung des FFH-Gebiets, an anderer Stelle unter Schutz gestellt wird. Bei einer Gebietserweiterung ist ein Konsultationsverfahren durchzuführen, welches die Anhörung der durch die Ausweisung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen mit einschließt.

II. Ergebnis des Konsultationsverfahrens

Im Zuge der Durchführung des Konsultationsverfahrens wurden die privaten Grundstückseigentümer, der Bewirtschafter der betroffenen Flächen, die Untere Naturschutzbehörde und das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Zollernalbkreis, der Kreisbauernverband Zollernalb e.V. und das Naturschutzbüro Zollernalb e.V. angehört.

Das Ergebnis der Anhörung ist in der beigefügten Synopse aufgelistet. Von Seiten der privaten Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter sowie vom Naturschutzbüro Zollernalb e.V. sind keine Stellungnahmen eingegangen. Das Landratsamt Zollernalbkreis hat keine Bedenken gegenüber der Ausweisung der Kohärenzflächen vorgebracht. Der Kreisbauernverband Zollernalb e.V. hat seine Zustimmung mit der Forderung verknüpft, dass das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern hergestellt wird. Diese wurden im Rahmen der Anhörung beteiligt.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hält es für zwingend notwendig und gerechtfertigt, das Kohärenzverfahren als Ausgleich für den Eingriff in das FFH-Gebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ im Stadtteil Tieringen durchzuführen. Zumutbare Alternativen zu dem Projekt waren nicht gegeben. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vor.

IV. Weiterer Fortgang

Die Einbeziehung der Kohärenzflächen in das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ wird direkt nach dem Beschluss des Gemeinderats in der darauffolgenden Woche beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Nachdem das Regierungspräsidium der Maßnahme zugestimmt hat, wird die Meldung über die Entscheidung zur Ausweisung von Kohärenzflächen zusammen mit den einschlägigen Unterlagen an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gesendet.

Anlagen

- 1 Übersichtsplan Kohärenzflächen
- 1 Behandlung der Stellungnahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der Flächeneigentümer und der Bewirtschafter